

Ungarischer Schulbote.

Zeitschrift für das gesammte vaterländische Volksschulwesen.

Herausgegeben und redigiert

von

Joh. H. Schwicker und Jos. Kall.

Motto: „Mit Muth, Besonnenheit und Gottvertrauen — vorwärts!“

Nr. 9.

Ofen-Fest, den 1. Mai 1871.

4. Jahrg.

Schulbildung und Sittlichkeit.

III.

Aus der Welt- und Kulturgeschichte, aus der reichen Schatzkammer der poetischen Literatur, aus den heiligen Schriften und aus den besseren theologischen Werken konnten also unsere Kollegen in Württemberg, wie aus den beiden ersten Artikeln ersichtlich ist, das höchst seltsame Urtheil, daß nämlich der Hebung der Schulbildung ein Sinken der Sittlichkeit zur Seite gehe, unmöglich geschöpft haben. Sollte sie vielleicht ihre eigene aus der Gegenwart geschöpfte Erfahrung dazu berechtigen? Sollte vielleicht eine vergleichende Beobachtung des sittlichen Zustandes der gegenwärtigen Volks- und Bürgerschuljugend, der Gymnasial- und Universitätsstudierenden zu jenem paradoxen Schlusse geführt haben? Dann sind die Herren im Irrthume. Bei Schülern der Volksschule ist das sittliche Betragen bloß eine Folge der Aufsicht, des Zwanges und nicht des freien Willens; doch die Universitätsjugend gibt uns schon Gelegenheit trotz des Burschenwesens und Kneipens Spuren eines freien Wollens zu entdecken. Und so wie wir, um den Satz zu beweisen, daß mit der Abnahme der Wärme auch die Fauna und Flora eines Landes ärmer wird, nicht erst eine Reise vom Äquator zum Nordpol machen müssen, sondern bloß einen hohen Berg am Äquator vom Fuße bis zum Gipfel zu besteigen haben; ebenso können wir schon durch eine Beobachtung der Volksschul- und Universitätsjugend das Gegentheil von dem hier oft angegriffenen Satze beweisen, daß nämlich der Hebung der Schulbildung auch ein Steigen der Sittlichkeit zur Seite gehe.

Wenn junge Lehrer die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Lehrerseminare in Frage stellen, die Vortheile der Seminarbildung geringschätzend beurtheilen, so ist daran der Lehrerbildner (oder das officielle System S.) und nicht die Lehrerbildung schuld. Wo die Universitätsjugend keine Begeisterung für alles Wahre, Gute und Schöne zeigt, wo sie sich nicht durch Muth, Wahrheits-, Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe auszeichnet und dort, wo die Universitätsjugend sich nicht auf einer höheren Stufe wahrer Sittlichkeit und männlicher Tugend befindet; dort muß die Organisation eine un Zweckmäßige, die Universitätsbildung eine mangelhafte, dort muß überhaupt etwas faul sein.

Aber eine Vergleichung der an den niederen und höheren Schulen gebrauchten Disziplinarmittel und des wahrnehmbaren sittlichen Betragens führt doch zu dem Schlusse, daß höhere Schulbildung von höherer Sittlichkeit begleitet wird.

Bis allher haben wir bloß die Avantgarde unseres Angriffsheeres auf den Kampfplatz rücken lassen und schon sehen wir die Niederlage unseres Gegners;

doch da ein großer Theil desselben sich noch nicht ergibt, sondern in die Festung des Vorurtheils und der Finsternis sich zurückzieht, so müssen wir den Kampf fortsetzen und wir werden nun unsern Feind durch das Artilleriefeuer der Anthropologie, Psychologie, Pädagogik, Ethik und Statistik zur Waffenstreckung, zur Kapitulation zwingen.

Eines der ersten psychologischen Gesetze lautet: Die Triebfedern der menschlichen Handlungen sind die angeborenen und entwickelten Grundvermögen, die mit der That verbundenen Vor- und Nachteile und endlich die Gewohnheit; ferner: höhere Schulbildung bewirkt eine Veredlung der Grundvermögen, eine bessere Entwicklung der höheren Anlagen, als des Gott-, Pflicht- und Humanitätsgefühls, befördert die Lebendigkeit, Reproduktionsfähigkeit unserer Gedanken und hat daher eine Zunahme der Sittlichkeit zur Folge. Wenn sich z. B. dem ungebildeten A und dem gebildeten B die Gelegenheit zum Schnapstrinken, zum Diebstahl darbietet, so wird der Erste von dem angenehmen Vorgefühl des Branntweins, von dem Gedanken an den Vortheil des gestohlenen Gutes so mächtig angeregt, daß er sogleich zur That schreitet, doch bei dem B treten die Gedanken von den Folgen der Unmäßigkeit und der Unehrlichkeit, die warnenden Stimmen des Gott-, Pflicht- und Ehrgefühls auf, und eben diese Vorstellungen halten ihn von der That ab und befähigen ihn zur Selbstbeherrschung, der Mutter der Sittlichkeit.

Die Psychologie und Anthropologie lehren ferner, daß die Sittlichkeit und der freie Wille von dem Bewußtsein, die Tugend von der Weisheit, die Civilisation von der Kultur abhängen. Die Geschichte der Philosophie und die Geschichte der Weltereignisse oder die Geschichte des Denkens und die des Handelns gehen Hand in Hand mit einander.

Wir geben zu, daß auch die Gewöhnung, das Beispiel eine höchst wichtige Rolle spielen, ja wir sind sogar geneigt, anzunehmen, daß in der Gegenwart leider zum Nachtheile der Sittlichkeit die Gewöhnung und die Aufklärung, die Lehre und das Leben, die Lebensanschauung und die Lebensweise sich widersprechen; doch wer wollte dann diese schädlichen Folgen der höhern Schulbildung zuschreiben? Aber wir sind auch fest überzeugt, daß ohne Selbstkenntnis, keine bewußte Selbstbeherrschung denkbar ist, und daß ohne klare Vorstellung von Freiheit und Humanität die denselben entsprechenden Bestrebungen unmöglich sind.

Wir könnten noch mehrere psychologische Gesetze, als das der verwandten und entgegengesetzten Sinne, das der Ideenassoziation ins Feld ziehen lassen, doch auch die Ethnographie und die Ethik wollen an dem Kampfe sich betheiligen. Erstere sagt uns, daß unsere Vorfahren im Steinzeitalter wohl keine Schulen besaßen, auch den Gebrauch des Feuers und der eisernen Werkzeuge noch nicht kannten, aber auch in sittlicher Beziehung sehr niedrig standen und Menschenopfer als Tugend, sowie Menschenfresserei als Hochgenuss hielten. Ein Blick auf das Leben und Streben, auf die Sitten und Gebräuche der jetzt auf der Erde noch lebenden und verschiedenen Rassen und Kulturstufen angehörigen Völker bestärkt uns in der Idee, daß sich Glaube, Tapferkeit, Humanität und Freiheit aus dem Aberglauben, aus der Rohheit und Willkür ebenso naturgemäß und stufenweise entwickeln, sowie sich die Astronomie, Chemie aus der Astrologie und Alchimie gebildet haben, und daß höhere Schulbildung auch höhere Sittlichkeit begleite.

Es ist wohl wahr, daß bei gebildeten Völkern auch Laster und Verbrechen vorkommen, die den rohen Völkern ganz unbekannt sind; aber wer wollte die Auswüchse und Entartungen der Kultur als wirkliche Kultur halten? Übrigens gibt es große, starke Bäume, auf denen die Mistel zu schwarzen pflügt. Wenn, wie C. Vogt richtig bemerkt, unsere Zeit mit Dampf und Elektrizität rasch vorwärtsschreitet, die Erziehung aber auf Krücken langsam daher geschlichen kommt, dann

darf man aber die traurigen Folgen dieser Verzögerung nicht der Bildung im Allgemeinen, sondern der Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit derselben zuschreiben.

Diese Wahrheit wird auch durch die Ethik bestärkt. Nach den Lehren derselben gibt es gar viele Faktoren, welche auf das sittliche Leben eines Volkes einen Einfluss ausüben, als: die körperlichen Zustände, der angeborene Charakter, der Natur- und Kulturzustand, des Lebensalter, die Geschlechtseigenümlichkeiten, die Erziehung, die Lebensweise, der Beruf, die Vermögensverhältnisse, die herrschende Weltanschauung, die Gesetze, die Verfassungsformen.

Wenn in einem Staate heute schon in den Noth gezerzt wird, was gestern für heilig gehalten wurde; wenn plötzlich auftretende Gesetzgeber die besten Gesetze erlassen, welche aber vom Volke wegen mangelhafter Bildung nicht angefaßt, nicht gehalten werden; wenn die Institutionen eines Staates auf supernaturalistisch-philosophischen Grundsätzen beruhen, das Volk aber von den Lehren „einer auf die Sinne aufgebauten Philosophie und einer auf den Nutzen begründeten Moral“ getränkt wird; wenn die Schule lehrt und ehrt, was das Leben für Irrthum, für Lug und Trug erklärt: dann fehlt der organische Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis, zwischen Vergangenheit und Gegenwart; dann kommen allerdings die traurigen Erscheinungen der Demoralisation und Degenerationen zu Tage; dann tritt die Dämmerung der Übergangsperiode ein, welcher entweder ein lichter, freundlicher Morgen oder finstere, stille Nacht zu folgen pflegt. Aber wer wollte die Sonne anklagen, weil gerade in der Morgendämmerung die Eulen krächzen und der Frost die Blüten tödtet?

Würde zu einer solchen Zeit die Bildung in alle Schichten des Volkes verbreitet werden; würde Selbstständigkeit und Autonomie mit Bewußtsein und Bildung Hand in Hand gehen; würden die höheren Schichten des Volkes den niederen mit dem guten Beispiele der Vaterlandsliebe, der Aufopferungsfähigkeit voranleuchten: dann würde auch zu solcher Zeit die Bildung als Schutz und Heilmittel sich bewähren.

„Um die Unsitlichkeit und Unmäßigkeit so viel als möglich auszulügen, ist es zunächst erforderlich, nach den Grundsätzen wahrer National-Economie das Volk zur Selbsthilfe anzuleiten, unablässig die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse zu bessern, für naturgemäße Unterrichtung und öffentliche Erziehung aller Schichten der Bevölkerung Sorge zu tragen, das böse Beispiel des bezahlten Müßigganges abzuschaffen, an Stelle von Launen und Willkür Recht und Gesetz geltend zu machen, und unter diesen Voraussetzungen auf Herz und Gemüth des Menschen vermittelst einer naturwüchsigen Sittenlehre zu wirken.“

Wenn wir Belgien mit Frankreich, die Schweiz mit Italien, Schweden mit Rußland vergleichen; so finden wir je in den ersteren Ländern immer eine höhere Bildung, aber auch eine kleinere Anzahl von Verbrechern.

Ein klares Bild von dem Verhältnis der Bildung zur Sittlichkeit gibt uns besonders die Statistik. Wir wollen in aller Kürze nur Ein Beispiel anführen. Nach den Mittheilungen des preussischen Unterrichts-Centralblattes befanden sich unter 80,028 eingestellten Ersatzmannschaften 2703, welche keine Schule besucht haben, also ungefähr 3 pCt., während die französische Armee 40 pCt. ohne Schulbildung aufzuweisen hatte. Nun die Herren Kollegen aus Württemberg werden doch nicht behaupten wollen, daß der Sittlichkeitszustand, der Geist der französischen Armee ein besserer war als der der preussischen oder der deutschen Armee.

Die Statistik lehrt ferner, daß die Zahl und die Arten der Verbrechen auch von dem Alter abhängen. So z. B. belief sich nach Quetelet im J. 1844 die Zahl der Verbrecher, welche jünger als 16 Jahre waren, auf 74, die der Verbrecher von 16 bis 21 Jahren auf 1162, die der von 21 bis 25 Jahren auf 1100, die der von 30—35 Jahren auf 968, woraus nur zu ersehen ist, daß die Jugend nicht bis zum 12. Lebensjahre, sondern wenigstens bis zum 18. Jahre

kulturgemäß gebildet werden muß. Wir könnten noch das Bombardement fortsetzen; hoffen aber, unsere Kollegen in Württemberg schon zur Kapitulation bewegen zu haben. Übrigens mögen auch andere Amtsbrüder über diese für die Lehrerwelt besonders wichtige Angelegenheit ihre Meinung veröffentlichen. Wir bleiben dabei, daß höhere Bildung in harmonischer Zusammenwirkung mit den anderen Faktoren immer von höherer Sittlichkeit begleitet sein müsse, und rufen mit Professor Volk: „Der Weg für die Menschheit zur wahren Freiheit und edelsten Humanität, zur Vernunft und reinsten Sittlichkeit führt durch nur die Schule.“

A. Lederer.

Bücher- und Zeitungsschau.

(Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes.) Für deutsche Volksschullehrer. Von Dr. Friedrich Dittes, Direktor des Lehrerpädagogiums zu Wien, vormals Schulrath und Seminardirektor zu Gotha. Leipzig, Klinckschardt, 1871. 216 S. Preis 24 Groschen.

Das vorliegende Buch trägt einen Namen an der Stirne, der in der pädagogischen Welt zu den wohlklingendsten gehört und von allen Schulmännern, innerhalb und außerhalb des „Reiches“, mit Verehrung genannt wird. Schon dieser Umstand sichert dem Buche die allgemeinste Aufmerksamkeit und das Interesse Aller, die sich in näherer oder fernerer Weise mit Erziehung und Unterricht beschäftigen. Aber auch der Gegenstand dieses Buches ist ein vor Allem interessanter. Wenden wir uns doch bei jedem Gegenstande, der unser Interesse erregt, selbst bei Fragen geringerer Bedeutung, mit einer, für unser Jahrhundert gewiß charakteristischen Vorliebe der historischen Entwicklung, den geschichtlichen Vorbedingungen und Antecedenten der Sache zu; — wie viel mehr wird dies nicht bei der Frage nach Wesen und Aufgabe der Erziehung und des Unterrichtes der Fall sein, — bei dieser Frage, die heute mehr als je zahlreiche Köpfe beschäftigt und zu vielseitigen Reformen drängt. Ja, dieser letztere Umstand ist in diesem Falle von besonderer Wichtigkeit: je mehr gegenwärtig das Gebiet des Unterrichtswesens ein Tummelplatz widersprechender Ideen und Entwürfe ist; je mehr wir in Gefahr sind, in dem bunten Treiben die letzten Ziele aus den Augen zu verlieren und, wie das Volk zu sagen pflegt, den Wald vor Bäumen nicht zu sehen; um so mehr werden wir den geschichtlichen Faden zu entdecken und festzuhalten suchen, da uns ja über das Wesen des Gewordenen eben der Prozeß des Werdens am Sichersten und Untrüglichsten Aufschluss verspricht.

Merkwürdig ist, daß bei der eben skizzierten Sachlage, trotzdem nur selten der Versuch gemacht wurde, das Gebiet der Erziehung und des Unterrichtes historisch zu behandeln, und daß es besonders so wenige kürzere, zusammenfassende Arbeiten gibt, welche einen leichten Überblick über das Ganze und dessen wesentliche Theile und Glieder gewähren. Die Ursache dieses Mangels ist in erster Linie unzweifelhaft die Schwierigkeit des Unternehmens, welches einem auf theoretischem, wie praktischen Gebiete gleich heimischen, als Philosoph, Schulmann und Historiker gleich gewiegten Forscher, voraussetzt, wenn es in der That Ansprüchen genügen soll, welche wir als berechtigt anerkennen müssen. Über die Schwierigkeiten des Unternehmens mag wol nichts leichter Aufschluss erteilen, als das vorliegende Buch von Dittes. Denn es gibt wohl anerkanntermaßen wenige Männer, selbst in dem an vielseitig gebildeten und geschulten Fachmännern so reich gesegneten Deutschland, die, wie man zu sagen pflegt, in dem Maße „das Zeug“ hätten, eine treffliche „Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes“ zu schreiben, wie der gefeierte Verfasser unseres Buches — und doch werden wir ohne allzugroße Mühe oder Ausführlichkeit nachweisen können, daß auch das Buch von Dittes, trotz aller vorzüglichen Seiten, die demselben zur Zierde gereichen, doch bei Weitem nicht Das ist, was der Titel verspricht, und was wir von einem Werke fordern, welches eben diesen Titel führt.

Denn, um dies gleich vorauszusenden, das Dittes'sche Buch hat allerdings vorzügliche Seiten, welche dasselbe zu einer sehr anziehenden und anregenden Lektüre machen. Die vorzüglichste Seite des Buches ist wol die reiche und hohe philosophische

Durchbildung des Verfassers, welche das Buch freilich „für deutsche Volksschullehrer“ etwas schwierig machen dürfte. Diese Bildung des Verfassers zeigt sich sowohl in dem abstrakten, ruhigen Stil, als auch in dem sicheren treffenden Urtheil und der stellenweise — besonders in den ersten Partien des Buches — wirklich überraschenden Abrundung der Charakteristik. Freilich verliert das Buch an Wärme, was es an Klarheit und Tiefe gewinnt, und man täuscht sich, wenn man hier die Breite und Frische zu finden hofft, welche historischen Darstellungen sonst eigen zu sein pflegt. Auch geht mit dieser vorwiegend philosophischen Bildung des Verfassers ein Überwuchern des spekulativen und raisonnierenden Elements Hand in Hand, so daß oft die Kenntnis der Thatfachen, welche eben geboten werden soll, vorausgesetzt und mit Urtheilen und Betrachtungen über diese Thatfachen ersetzt wird. Wir würden über diese Neigung des Verfassers kein Wort des Tadelns verlieren, wenn dieselbe die historische Darstellung als Arabeskentrans umfassen würde; da aber dieselbe größtentheils das geschichtliche Material in den Hintergrund drängt und stellenweise sogar ganz verdrängt, können wir dieselbe nicht vertheidigen und billigen.

Unläugbare Vorzüge des Buches liegen auch in der Behandlung des Details. Darstellungen, wie die der pädagogischen Bildung der orientalischen Völker, der Griechen oder besonders Rousseaus, werden selbst von weit eingehenderen und vielseitigeren Behandlungen desselben Stoffes nicht übertroffen und beanspruchen daher gewiss absoluten Wert.

(Schluß folgt.)

! Dr. G. Heinrich.

Schulnachrichten.

I. Erwiderung des königl. ungar. Unterrichtsministeriums auf die Redaktionsnote in Nr. 23 des „Ungarischen Schulboten“ vom Jahre 1870.

In der am 1. Dezember 1870 ausgegebenen Nummer des „Ungarischen Schulboten“ erschien in der Rubrik „Schulnachrichten“ in Angelegenheit des Lehrers zu Groß-Harsány, Paul Krob, ein Artikel, in welchem gegen das kön. ungar. Unterrichtsministerium die Beschuldigung ausgesprochen wird, als ob dasselbe durch den Schulrath des Baranyer Schulbezirkes verfügt hätte, daß die Gemeinde Harsány die bisherige Besoldung des Lehrers herabsetzen und den Lehrer entlassen könnte.

Zu dieser Nachricht macht der Redakteur eine Notiz, in welcher er behauptet, daß hinter dem Rücken des Ministers ein Referent — das Schulgesetz willkürlich interpretierend — Mißbrauch treibt. Dieser Umstand ist als Ursache dessen angegeben, daß die Lehrer in Großwardein, Temesvár, Szereb, Mellencze, Zichvoorf u. m. A. um ihre Stellung und ihr Lebensglück gekommen sind.

Obige Nachricht des genannten Blattes kam in die Hände des verewigten Ministers erst zu jener Zeit, als er schon krank war, und sein mündlicher Bescheid lautete dahin, daß er diese Angelegenheit mit dem Verfasser dieser Redaktionsnote persönlich austragen werde. Diesen seinen Beschlufs auszuführen ist der verewigte Minister durch seinen Tod verhindert worden.

Da nun die Zeit herangekommen ist, in der sich der Schmerz über diesen unerwarteten und erschütternden Verlust zu legen beginnt, hält es das Ministerium im Interesse der Wahrheit, im Interesse der Lehrerschaft, sowie im Interesse des Unterrichtswesens überhaupt für notwendig, mit Darlegung der sich auf die angeführten Fälle beziehenden und im Schoße des Ministeriums geführten Verhandlungen die irreführende öffentliche Meinung aufzuklären.

In der Angelegenheit von Groß-Harsány hat das Unterrichtsministerium in Folge der Unterbreitung des Baranyer Komitats-Schulrathes am 31. Juli 1870. unter Zahl 14.928 eine Verordnung erlassen, in welcher angeordnet wird, daß die Gemeinde Harsány im Sinne des Schulgesetzes §. 144 die Besoldung des Lehrers nicht herabsetzen, dagegen laut §. 143 desselben Gesetzes die Naturalbezüge des Lehrergehaltes durch zwei an Ort und Stelle auszusendende sachverständige Mitglieder des Schulrathes und eben so vieler sachverständiger Mitglieder der Orts-Schulkommission in eine Barbesoldung umwandeln könne, mit dem Bemerkens jedoch, daß der Schulrath dem Unterrichtsminister behufs Genehmigung einen diesbezüglichen Bericht zu unterbreiten verpflichtet sei; — endlich, daß die Gemeinde, falls sie den Forderungen des §. 136. des Schulgesetzes — nach welchem die Schulkommission der zu einer Gemeindefschule umgewandelten Schule unter Vorhitz eines Schulrathesmitgliedes einen Lehrer wählen kann — nicht entsprochen hätte, mit strenger Beachtung der Forderungen des §. 33. der für Gemeinde-Schulkommissionen ausgegebenen Instruktionen Genüge zu leisten habe.

Diese Instruktion lautet; „Wo eine konfessionelle oder andere Schule in einer Ge-

meineschule umgestaltet wird und der Lehrer derselben von Seite der betreffenden Konfession nicht versorgt werden könnte, ist es Sorge der Schulkommission, daß jener Lehrer (wenn er hierzu die gesetzliche Befähigung besitzt) entweder bei der Gemeineschule verwendet, oder wenn er untauglich wäre, pensioniert, oder endlich, bis er eine anderweitige Stellung findet, durch die Gemeinde und die betreffende Konfession erhalten werde.“

Das ist die auf das Gesetz sich stützende Verordnung des Ministeriums. Es ist möglich, daß trotz dieser Verordnung Mißbräuche geschahen, die die Stellung des Lehrers, Paul Krob schädigten; aber es sind die Verhandlungen über diese Angelegenheit noch im Zuge und sie werden gewißlich zum Nachtheile der Gemeinde Groß-Harsány und zum Vortheile des Lehrers, Paul Krob, welcher das Gesetz für sich hat, ausgetragen werden.

Die Angelegenheit der israelitischen Lehrer zu Großwardein besteht in Folgendem: Die dortige israel. Gemeinde hat — wahrscheinlich in unrichtiger Auffassung der Beschlüsse des israel. Kongresses — ihre konfessionelle Schule eingeben lassen und die an derselben wirkenden Lehrer ohne Entschädigung oder Pension ihrer Stellen verlustig erklärt. Die in ungerechter Weise verkürzten Lehrer haben wegen Abhilfe an das Unterrichtsministerium petitioniert. Das Ministerium hat mit Erlaß vom 14. April 1870 Z. 4177 der Stadtgemeinde Großwardein aufgetragen, daß selbe die eingeklagte Konfessions-Gemeinde dazu verhalte, den bittstellig gewordenen Lehrern eine von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Anstellung an gerechnete Abfertigung, beziehungsweise Pension ohne Verzug auszufolgen.

Betreffs eines dem Vorigen ähnlichen Falles, welcher die israelitischen Lehrer in Temesvár betrifft, ist das Ministerium in einem Erlaß vom 8. Dezember 1870 Z. 19,036 ähnlich wie in Großwardein vorgegangen.

Die Rechtsverletzung, die an dem Lehrer in Melencze begangen wurde, befindet sich noch in Verhandlung, wird aber, wie die vorliegenden Daten schließen lassen, zu Gunsten des Lehrers entschieden werden.

Die Angelegenheit des röm.-kath. Lehrers in Zichydorf, welche darin besteht, daß zwischen dem Lehrer und der konfessionellen Gemeinde Mißhelligkeiten entstanden sind, wie auch darin, daß durch den Lehrer eine schwere körperliche Strafe angewendet wurde: ist durch das bischöfliche Ordinariat von Eszék, sowie durch das Komitat und zum Theil auch durch die bürgerliche Behörde ausgetragen worden.

Wegen einer durch den israelitischen Lehrer zu Szereb verübten, gleichfalls grausamen Züchtigung ist der Lehrer angezeigt worden. Diese Angelegenheit ist indess durch Dazwischenkunft des betreffenden Schulinspektors friedlich erledigt worden.

Aus alledem ist dem p. t. Publikum ersichtlich, daß das königl. ungar. Unterrichtsministerium nur im Sinne des Gesetzes vorgegangen ist und die Erlässe, welche in den angeführten, keineswegs zu billigenden Fällen ausgegeben wurden, eben den Schutz der Lehrer bezwecken; ebenso ist zu ersehen, daß die Schulnachrichten des „Ungarischen Schulboten“ sich mit der Wahrheit nicht vertragen. D s e n, am 3. April 1871. Das kön. ungar. Kultus- und Unterrichts-Ministerium.

II. Einbegleitungsschreiben zu obiger Erwiderung.

Nr. 512. Zur Berichtigung der in Nr. 23 des „Ungarischen Schulboten“ vom vorigen Jahre in Sachen des zwischen der Gemeinde Harsány und ihrem Lehrer Paul Krob obschwebenden Mißhelligkeiten unter der Rubrik „Schulnachrichten“ gebrachten Bemerkungen übersende ich Ihnen in beiliegendem Schriftstücke die Darlegung des wahren Sachverhaltes mit der Aufforderung, selbe aufzunehmen, und jene Nummer, in welcher dieselbe erscheint, auch jenen ausländischen Blättern, welche obige Nachricht übernommen, namentlich den Redaktionen der „Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung“, „Schweizer Lehrerzeitung“, den „Pécsi Lapok“ und den „Leipziger Blättern für Pädagogik“ und endlich auch mir einzusenden zu wollen. — Ofen, am 4. April 1871. — Im Auftrage des Ministers u. s. w. — P. t. Herrn Prof. Josef Kall, Redakteur des „Ungar. Schulboten“ in Pest.

III. Bemerkungen zur obigen „Berichtigung“ des Ministeriums und eine Prinzipienfrage.

Seit dem fast vierjährigen Bestehen unseres Blattes waren wir immerdar bestrebt, nach bestem Wissen und Gewissen der Hebung der Schule und des Lehrerstandes zu dienen. Unser Blatt stand im Kampfe des Geistes offen für die verschiedensten Ansichten, um der Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Wir brachten auch die Klagen und Freudenäußerungen des Lehrerstandes gern. Nie ist es uns vorgekommen, daß unsere Freunde und Gesinnungsgenossen uns Nachrichten zugesandt hätten, die der Wahrheit entbehrten. Darum konnten wir ihnen auch vertrauen. Es fällt uns nicht bei, durch unsere nachfolgenden Bemerkungen unseren verehrten Mitarbeitern und Korrespondenten den Weg zur Erklärung ihrer Behauptungen, zur Darlegung der Fakten abzuschneiden: wir erfüllen bloß unsere redaktionelle Pflicht, wenn wir aus den uns vorliegenden Daten die obige Erwiderung des Ministeriums mit solchen Bemerkungen begleiten, die unseres Dafürhaltens im Interesse der Wahrheit, ja im Interesse des Schulwesens überhaupt unsererseits schon jetzt, zugleich mit der Veröffentlichung der ministeriellen Erwiderung, gemacht werden müssen, zumal es sich dabei um Austragung einer tief ins Schulleben einschlagenden Prinzipienfrage handelt.

Zuerst nun begrüßen wir freudig die Thatsache, daß das Unterrichtsministerium das Wirken und Thun des „Ungarischen Schulboten“ mit Aufmerksamkeit begleitet. Wir können der hohen Behörde unsere Anerkennung nicht vorenthalten, wenn sie ihrer Ansicht nach irrige Mitteilungen in der öffentlichen Meinung zu berichtigen trachtet, nur hätten wir gewünscht, es wäre dieses so geschehen, daß die Ergebnisse in günstigerem Lichte erschienen wären. Das ist trotz der im Schoße des Ministeriums geschehenen Verhandlungen und Untersuchungen — unserer Überzeugung nach — nicht gelungen.

Die Behauptung des Ministeriums, die sich auf den verewigten, unvergeßlichen Minister, Baron Cötrös, bezieht, beruht auf einem Irrthum. Nicht nur daß der verstorbene Minister mit dem Schreiber der Redaktionsnote vor und nach deren Veröffentlichung Rücksprache pflog, sondern der Verewigte war es eben, der dem Schreiber dieser Zeiten, als derselbe im November vorigen Jahres den hochherzigen Mann bei Gelegenheit eines Empfanges auf den „Unfug, der in seinem Namen getrieben wird, aufmerksam machte, weswegen die Lehrerschaft Ungarns ihn, den besten Freund der Lehrer, den eifrigsten Förderer der Volksbildung, verkenne, seine und seines Ressorts Bestrebungen verurtheile,“ aufforderte, im „Ungarischen Schulboten“, den er uns gegenüber stets als das beste und freisinnigste Schulblatt Ungarns hervorhob, und dessen Haltung „wegen des darin pulsirenden frischen Lebens und des anregenden Inhaltes“ immerdar seine Zufriedenheit besaß, mit solchen, aus dem Schul- und Lehrleben stammenden Fakten, die ihn und die Fachreise zur Überzeugung bringen können, daß die Instruktionen, die er erließ, und überhaupt das Gebahren bei der Durchführung des Schulgesetzes nicht entspreche, aufzutreten. Und da Schreiber dieses zur Nachricht aus Fünfkirchen in Nr. 23 des „Ungarischen Schulboten“ im vorigen Jahre die Redaktionsbemerkung dem freisinnigen, die Überzeugung Anderer ehrenden Minister vorgelegt hatte, meinte er, die Anklage sei zwar stark, aber er werde die Angelegenheit untersuchen, und verhalte es sich so, wie es der „Ungar. Schulbote“ behauptete, so wolle er abhelfen. — Das geschah in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1870. Ob damals eine Untersuchung gepflogen wurde, ist nicht in die Öffentlichkeit gedrungen. So viel aber steht fest, daß eine andere Eintheilung der Sektionen und Departements schon vom verewigten Minister genehmigt und in Folge dessen das Reserat über die administrative Seite des Volksschulwesens in andere Hände gegeben wurde.

Die Angelegenheit als solche wurde also durch den Baron Cötrös mit dem Schreiber jener Redaktionsnote wirklich „geordnet“.

In Betreff der Angelegenheit des Lehrers zu Groß-Harsány stellt die Erwiderung des Ministeriums folgende Thatsachen nicht in Abrede: 1) daß die Gemeinde Groß-Harsány ihre Schule gleich nach Publikation des Schulgesetzes zu einer Gemeindeschule umgestaltete, den an der konfessionell-reformierten Schule wirkenden Lehrer Krób in die gewählte Schulkommission aufnahm und ihm das Amt des Schriftführers der Schulkommission anvertraute; 2) daß der Lehrer Krób schon rechtmäßig an der Gemeindeschule wirkte, als der Richter — geärgert von den Geschehnissen auf einer Tanzunterhaltung — den Antrag auf Reluierung des Naturalbezuges der Lehrerstelle einbrachte; 3) daß es der Gemeinde gar nicht einfallen wäre, im Sinne der Instruktion eine Neuwahl des Lehrers vorzunehmen, wenn diese nicht in dem in der Erwiderung auch erwähnten ministeriellen Reskript streng angeordnet wurde, die Lehrermahl in Groß-Harsány direkt, also mit Umgehung des Schulrathes, vorzunehmen (was wirklich auch geschehen ist, denn in der am 2. März l. J. abgehaltenen Sitzung des Schulrathes gibt Papp während der Diskussion seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß eine Lehrermahl vorgenommen werden konnte, trotzdem der Schulrath beschlußmäßig die Ungefestigkeit einer solchen Wahl ausgesprochen hat); 4) daß das Ministerium auf die Repräsentation des Komitatsschulrathes einen neuen Erlaß an den Schulinspektor gelangen ließ, in welchem angeordnet wurde, die Lehrermahl in Groß-Harsány direkt, also mit Umgehung des Schulrathes, vorzunehmen (was wirklich auch geschehen ist, denn in der am 2. März l. J. abgehaltenen Sitzung des Schulrathes gibt Papp während der Diskussion seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß eine Lehrermahl vorgenommen werden konnte, trotzdem der Schulrath beschlußmäßig die Ungefestigkeit einer solchen Wahl ausgesprochen hat); 5) daß Krób bei der Wahl mit 7 gegen 5 Stimmen durchgefallen ist, trotzdem daß die bedeutend größere Anzahl der Bewohner der Gemeinde in ihrer an den Schulinspektor gerichteten Erklärung, den alten Lehrer mit vollem Gehalte behalten zu wollen, sich erbot; 6) daß der Komitatsschulrath um Interpretation des vom Unterrichtsministerium unrichtig erklärten Gesetzes petitionierte.

Mehr als dies behauptete unser Korrespondent aus Fünfkirchen nicht. — Was die Berufung auf S. 33 der Instruktion für Gemeinden betrifft, so nimmt es uns Wunder, wenn wir sehen, daß diese unheilbringende Bestimmung noch am 3. April zitiert wird, da doch der Reichstag schon am 13. März l. J. es aussprach, daß das Gesetz nicht so zu interpretieren sei, wie es das Ministerium that, sondern so, wie es aus dem Geiste des Gesetzes gefolgert werden muß *).

*) Wir wollen den Beschluß des Reichstages hier in seinem vollen Inhalte anführen: „Auszug aus dem Protokolle der am 13. März 1871 abgehaltenen 308. Sitzung des Abgeordnetenhauses. Zahl 3354. Franz Waga und Josef Salamon schreiten im Auftrage des Schulrathes vom Baranyer Komitate wegen unrichtiger Erklärung eines Abschnittes im Unterrichtsgesetze durch das kön. ungar. Unterrichtsministerium um richtige Interpretation des betreffenden Abschnittes ein. Gesuch des Fünfkirchner Lehrervereines in derselben Angelegenheit. Das Haus nimmt den Antrag des Petitionsausschusses an, dahingehend: daß dort, wo die Schule einer und derselben Konfession in eine Gemeindeschule umgewandelt wird,

Es wird aus Vorstehendem einleuchten, daß sich die betreffende Verordnung des Ministeriums auf kein Gesetz stütze, daß von Mißbräuchen in Groß-Harsány keine Rede sein könne, da die Unordnung eben durch die Verordnung des Ministeriums provoziert war. Und der Lehrer leidet fort, seine rechtmäßige Stelle bekleidet er nicht. Es wird den verehrten Lesern auch einleuchten, daß „die Angelegenheit von Groß-Harsány nicht im Zuge sein“, nicht zum „Nachtheile der Gemeinde entschieden“ werden mußte, wenn eben das Ministerium nicht seine Instruktion erlassen und seine ebenfalls aus unrichtiger Auffassung des im Schulgesetze niedergelegten Geistes gestifteten Verordnung geschrieben hätte.

Was die Lehrer in Groß-Wardein betrifft, so berichtet man uns, daß die ebenfalls in Folge der Instruktionen von der israel. Kultusgemeinde ihres Brotes beraubten Lehrer noch immer ihre Stellen suchen. Wohl hat das Ministerium zum Schutze der Lehrer eine Verordnung erlassen, aber die Gemeinde sah sich nicht veranlaßt, sie zu befolgen. Die Lehrer betreten auf Grund der ministeriellen Verordnung den Rechtsweg und schritten nebstbei beim Ministerium um Abhilfe ein. Und wieder wurde hier eine Verordnung erlassen. Aber die Gemeinde meint: „Da die Lehrer den Rechtsweg betreten, so habe das Ministerium nichts mehr dreinzusprechen.“

Wer ist trotz der nachträglichen, zu Gunsten der Lehrer sprechenden Verordnungen Schuld an dem Wirrwarr auf dem Gebiete der Schule? Gibt es nicht eine ministerielle Verfügung, welche die eigentlich vom Staate berufenen und angestellten Lehrer der Willkür der Konfessionen zur Beute wirft? Die zweite Frage sei die Antwort auf die Erste.

Anlangend die israel. Lehrer von Temesvár, meinten wir in unserer Notiz in Nr. 23 des vor. Jahres eigentlich nicht diese, obzwar auch sie — ebenso wie die Lehrer Großwardens — viele Kämpfe durchzumachen haben. So viel wir wissen, gründete auch die israel. Musterbaupflichtschule zu Temesvár der Staat, folglich dürfte auch der Staat — bevor er es zuläßt, daß die Anstalt aufgelöst werde — es als seine Pflicht ansehen, die Lehrkräfte zu versorgen. Eigentlich meinten wir aber in unserer Notiz die städtischen Lehrer von Temesvár, die vor 5—10—20—30 Jahren schon vom Magistrat und der Stadtrepräsentanz ordnungsmäßig gewählt und in Folge der ministeriellen Instruktionen neuerdings auf ein Jahr provisorisch gewählt wurden. Ein Glück, daß der Lehrermangel ein größeres Unglück verbütete. Auf das Prinzip, welches nebst Anderen auch in der Temesvárer Angelegenheit außer Acht gelassen wurde, kommen wir noch zurück.

Aber den auch im „Ungar. Schulboten“ Nr. 1 vom Jahre 1871 mitgetheilten Fall des Lehrers von Mellenze hat Schwicker die nachstehende Bemerkung zu machen:

„In der Marktgemeinde Mellenze (Torontaler Komitat) bestand seit dem Jahre 1837 eine röm.-kath. deutsche Volksschule, zu deren Erhaltung die Gemeinde im Errichtungsjahre einen „ewigen“ Kontrakt abgeschlossen hatte. In der That rüttelte auch Niemand an dem Bestand dieser Schule, bis im Jahre 1866, also nach beinahe 30 Jahren, einige Wähler gegen diese „deutsche“ Schule zu agitieren begannen. Nachdem der Ort Mellenze größtentheils von Serben bewohnt ist, fand die Agitation fruchtbareren Boden, und so faßte der Gemeindevorstand im Jahre 1868 den Beschluß: „die deutsche Schule habe vom 1. November desselben Jahres aufzuhören.“ Dieser Beschluß wurde auch vom Groß-Kittindácer Distriktsrichter bestätigt.

Wie es recht und billig war, beschwerten sich Direktor und Lehrer der willkürlich und kontraktbrüchig aufgehobenen Schule beim h. Unterrichtsministerium, und dieses sich berufend auf den langjährigen Bestand der Schule und die gesetzlichen Bestimmungen des G.-N. 38 vom J. 1868 annullierte mittelst Verordnung vom 21. Sept. 1869 den Gemeindebeschluß und befahl die ungeschmälerete Forterhaltung der deutschen Schule in Mellenze. Allein weder diese Verordnung noch eine zweite energischere vom 29. Juni 1870 hatten den gewünschten Erfolg. Die „autonome“ Gemeinde legte die ministeriellen Befehle „mit Achtung“ bei Seite, blieb aber im Übrigen bei ihrem früheren Beschlusse und folgte demzufolge seit dem 1. Jänner 1869 dem Lehrer keinen Kreuzer Gehalt aus.

Der pflichtgetreue Lehrer wich jedoch nicht von seinem Posten; trotz der Verweigerung seines Gehaltes führte er den Unterricht fort, gab aber dem h. Unterrichtsministerium wiederholt Mittheilung über den kläglichen Stand der Dinge. So dauerte es länger als ein Jahr. Da, nach Anlangung des zweiten ministeriellen Reskriptes glaubte die Mellenzer Gemeindevorsteherung sich mit Einem Streiche von der lästigen Schule befreien zu können.

es im Sinne des §. 133 im Gesetzartikel 38. vom Jahre 1868 ohne allen Zweifel ist, daß aus Anlaß dieser Umwandlung die bis zu dieser Zeit an derselben wirkenden Volksschullehrer ihrer Stellen nicht verlustig werden können; dort aber, wo die Schulen mehrerer Konfessionen in eine Gemeindefschule umgewandelt werden, sind die Verfügungen des erwähnten Gesetzartikels schon aus dem Grunde nicht genügend deutlich, weil es fraglich wird, welcher von den Lehrern, die in den konfessionellen Schulen wirken, in der neu zu errichtenden Gemeindefschule verwendet werde. In Folge dessen wird der Kultus- und Unterrichtsminister dabingewiesen, diesen Mangel des 38. Gesetzartikels vom Jahre 1868 über den Volksunterricht, in einer Novelle, welche das genannte Gesetz in dieser Richtung ergänzt, baldmöglichst zu ersehen. Statt des Sekretärs des Abgeordnetenhauses, Alexander Bujanovich: Koloman Széll.“

Am 28. August 1870. ließ der Ortsvorstand die deutsche Schule ausräumen und zwei Tage später die versperrte Wohnung des vertriebenen Lehrers gewaltsam öffnen und dessen Möbel, Klavier, Küchen- und sonstiges Hausgeräth herauschaffen und in die Gemeindestallungen bringen.

Der so schmählich misshandelte Mann strengte bei dem Kiskindaer Distriktsgericht eine Klage wegen Mißbrauch der Amtsgewalt an; wie mußte er jedoch erstaunt sein, als er statt der berechtigten Genugthuung unter dem 14. Oktober 1870. vom Mellenzer Gemeindevorstand die Befehlsurkunde empfing, er habe in Folge Auftrages des löbl. Distrikts-Magistrates vom 21. Sept. l. J., „Sonntag den 16. Okt. 7 Uhr Früh“ (also binnen zwei Tagen) „wegen der Transportierung“ seiner noch „zurückgebliebenen“ Einrichtungsstücke die nöthigen Maßregeln zu treffen, widrigenfalls er sich den „allfälligen Schaden, der aus Anlaß der schlechten Verpackung entstehen könnte, selbst zuzuschreiben haben werde.“

So mußte denn der misshandelte Lehrer seine belogierten Habseligkeiten abholen und einen Ort verlassen, an dem er in der legalsten Form sein Amt bekleidete. Seit dem 1. Sept. v. J. sind die 45 schulpflichtigen Kinder der deutschen Gemeinde in Mellenze ohne Unterricht und doch schreibt §. 44 des Schulgesetzes vor, daß eine Gemeinde verpflichtet ist, eine Gemeindegemeinschaft zu errichten, sobald nur 30 schulpflichtige Kinder vorhanden sind und bestimmt §. 58 desselben Gesetzes, daß jedes Kind in seiner Muttersprache unterrichtet werden solle.

Die Geschichte von Mellenze ist aber nicht nur ein Akt der Rohheit und der Ungefeßlichkeit von Seite der Gemeinde, sondern wirft auch ein eigenthümliches Licht auf die Distriktsbehörde von Groß-Kiskinda und liefert schließlich einen neuen traurigen Beleg für die Thatsache, daß die Regierung keine Machtmittel in Händen hat, um renitente Unterbehörden und Gemeinden zur Ausübung ihrer Pflichten zu verhalten. Dem Vernehmen nach soll obiger Fall von Mellenze auch im Schoße des Reichstages zur Sprache kommen; wir möchten die Aufmerksamkeit der Herren Abgeordneten ganz besonders darauf lenken.

Es leuchtet ein, daß die Gemeinde Mellenze den Vertragsbruch in dem Grade auszuführen nicht gewagt hätte, wenn nicht, nachdem derselbe schon geschehen war, die ministerielle Instruktion der Gemeinde den Schein des Rechtes geliefert hätte.

Über die Leiden des Lehrers zu Szerec fehlen uns nähere und neue Nachrichten. Wir wünschen von Herzen, daß der Bericht des Schulinspektors wahr sei.

Und nun sollten wir zur Darlegung des Falles vom Lehrere aus Zichydorf übergehen. Dies ist jedoch nicht gut möglich, bevor wir nicht

eine Prinzipienfrage,

von deren richtiger Lösung das künftige Glück vieler Lehrer des Vaterlandes und das Emporblühen der Schule in Ungarn abhängt, ausgetragen haben. Wie schon erwähnt, dreht sich auch der Fall zu Temesvár eben um die Frage der Lösung eines und desselben Prinzipes.

Es ist nichts Neues, was wir zur Beleuchtung unseres Standpunktes mitzutheilen haben. Die Leser aber, die den Prinzipienkampf des „Schulboten“ vom Anbeginne seines Erscheinens an kennen, werden es in Gemeinschaft mit uns fühlen, daß: Wahrheiten — zumal in unseren verworrenen Schulverhältnissen, — nicht oft genug wiederholt werden können. Und namentlich erscheint uns diese Wiederholung jetzt am Platze, jetzt, da unser Streben, unser Wirken, unser Sehnen, unsere Ansichten, unsere Meinungen, unsere Überzeugung, für die wir bisher mit Entschiedenheit und Offenheit kämpften, — trotz der mächtigen Stömung im Schoße des Unterrichtsministeriums, wie sie bislang unbekümmert um die öffentliche Meinung vorwärtsschritt, wenn auch nicht mit ausdrücklichem Hinweis auf uns — überall als wahr und richtig anerkannt zu werden beginnt.

Den Standpunkt, den wir einnehmen, und mit uns die Lehrerschaft Ungarns, bezeichnet:

1) Die „Schulgesetzkundliche Studie“ (vgl. „Ungar. Schulb.“ Nr. 11 v. J. 1868, S. 165) wo es mit Berufung auf die Gesetzesbestimmungen des Corpus juris, namentlich auf Dekret VII, Art. 60 des Königs Vladislav, dann auf die Gesetzartikel 6 und 12 v. J. 1548 19 : 1550, 14 : 1649, 26 : 1681, 22 : 1681, 105 : 1723, 26 : 1764—5, 26 : 1790—1 nachgewiesen wurde, daß die Legislative sich je nach dem Geiste der Zeit mit dem Schulwesen befaßte, daß dies auch im Jahre 1847—8, dann 1848 selbst geschah; es folglich trüblich wäre, anzunehmen, wienach bloß die Legislative d. J. 1868 sich mit der Volksbildung beschäftigt hätte. Auf diese Daten geschieht jetzt aus dem Grunde Berufung, weil wir seinerzeit den Beweis zu liefern trachteten, daß die Legislative keine Sprünge machen dürfe, daß sie, wie sich die Natur stetig entwickelt, auch an das Bestehende, Dagegen anknüpfen müsse. Die Menschheit ist dahin gewiesen, den Weg, den die Natur in ihrer Entwicklung vorzeichnet, unbedingt zu befolgen, da sich sonst Sprünge, die verberbernd in den Köpfen werden können, einstellen dürften. Das gilt als erster Beweis, daß die Schule in erster Linie Staatsangelegenheit war und ist.

2) In dem Artikel: „Ausichten, ob trüb, ob heiter“ (vgl. Ung. Schulb. Nr. 6, 1868, S. 86) geschieht der Verordnung der Staatsregierung vom J. 1845, ddo 28. Jänner, Zahl 3968 Erwähnung, mittelst welcher die Kabinettsordre des Königs vom 17. Nov. 1844 publiziert wird und nach deren ausdrücklichem Inhalte die Lehrer an Volkschulen unter die Honoratioren zu zählen sind. Wie öfter im „Ungar. Schulb.“

wird in dem bezeichneten Artikel auch die Verordnung der ungar. Statthalterei von 16. Juli 1845, Zahl 25,225 vorgeführt und bemerkt, daß dieselbe das „Schulwesen Ungarns“ regelt, was schon aus dem Titel derselben „A magyarországi elemi iskolák alapszabályai és új rendszere“ — ersichtlich ist. Natürlich konnte die Staatsregierung nur solche Schulen regeln und organisieren, über welche dieselbe die Aufsicht und Leitung führte. Gewiß ein schlagender Beweis dafür, daß der Staat sich um Hebung der Schule kümmerte. Man hätte in der „neuen Ara“ an das Bestehende anknüpfend, fortarbeiten müssen.

3) Für den Beweis der Errichtung der Schulen in Ungarn durch den Staat geschah in der 3. banater Lehrerversammlung (vgl. Verhandlungen der III. Banater Lehrerversammlung: Rede über Pestalozzi) das Möglichste. Da wurde die Thätigkeit Maria Theresiens auf dem Gebiete der Schule mit der notwendigen Ausführlichkeit vorgeführt, die Schulordnung (Ratio educationis) aus dieser und späterer Zeit bekanntgemacht, die Regierungsverfügung, welche 1774 unter dem Titel „Regulae directivae“ erlassen wurde, erklärt und auch die Vorführung jenes Umstandes nicht vergessen, daß im Jahre 1766 eine königl. Ordre erschien, in welcher jede neu sich gründende Gemeinde beauftragt wurde, Schulen und Lehrerwohnungen zu erbauen, welche Schulen nach Vorschrift des Staates eingerichtet werden mußten und vom Staate beaufsichtigt waren.

4) Um unseren Standpunkt durch ein ferneres Motiv zu bezeichnen, zitieren wir aus der bei Aigner in Pest 1869. erschienenen Broschüre „Tanügyi szervezés“ (Schulorganisation) einige Sätze: „Vor 1848 waren die Interessen des Staates mit denen der katholischen Kirche eng verknüpft. Dieses Verhältnis bestand auch in der darauf folgenden absolutistischen Zeit. Osterreich stand unter den katholischen Staaten verzeichnet und die katholische Religion war Staatsreligion. Deshalb darf sich Niemand darüber wundern, daß der Staat nur katholische Schulen gründete, unterstützte und begte, die Protestanten und Griechisch-Orientalen sich selbst überlassend . . . Es nimmt den Forscher — dies betrachtend — nicht Wunder, wenn er sieht, daß sich die Katholiken für den Besitz des Namens der Kirche einen Rechtstitel erwarben, während die Andersgläubigen im Geseße einfach „Konfessionen“ genannt wurden . . . In anderen Ländern (z. B. Preußen) wo der Protevantismus Staatsreligion war, wurde dieser den Staatsinteressen ebenso untergeordnet, wie in Ungarn der Katholizismus . . . Als daher im J. 1790—1 den Protestanten die bekannten Garantien geboten wurden, bestand in Ungarn und Osterreich bereits ein durch Veranstaltung des Staates ins Leben gerufenes Volksschulwesen . . . Das Schulwesen wurde als Staatssache betrachtet, zur solchen erklärt . . . So sehen wir bei den Katholiken das Schulwesen in der Hand der Staatsregierung konzentriert. Da der Staat katholisch war, so ist es natürlich, daß von demselben die durch ihn veranstalteten Schulinstitute ganz allein als öffentliche galten. Das Verfügungsrecht besaß der Staat und übte die Aufsicht durch Studiendirektoren aus. Bis zum Jahre 1812 stand die Schule überall unter Botmäßigkeit des Komitates. Bald aber übergieng das Aufsichtsrecht in die Hände des kathol. Klerus, natürlich im Auftrage des Staates. In den Komitaten des sog. Banats war die Schulaufsicht jedoch noch in den zwanziger Jahren den Händen von weltlichen Inspektoren anvertraut. Erst später sind von der Staatsregierung die Bischöfe zu Oberinspektoren, die Dekane zu Bezirksinspektoren und die Pfarrer zu Lokalschuldirektoren erklärt worden und in dieser vom Staate erhaltenen Mission dienten die Betreffenden der Staatsgewalt. (Vgl. S. 4 u. f.) Die katbol. Schulen waren Staatschulen, die an Hauptschulen wirkenden Lehrer erhielten ihre Anstellungsdekrete direkt von der Statthalterei, die Gehälter der Lehrer wurden durch die Statthalterei genehmigt und kein Bischof durfte einen Lehrer seines Dienstes entsetzen, das behielt sich die Statthalterei vor. (Vgl. S. 5) *). Der G.-A. 20 v. J. 1847—8 hat das Schulwesen als Staatssache erklärt. —

*) Die Modalitäten für Ernennung und Erlassung der Lehrer, sowie für das Disziplinarverfahren gegen die Lehrer wurden vor und nach der absolutistischen Zeit der fünfziger Jahre durch die Staatsregierung (Osterreich. Unterrichtsministerium, Hofkanzlei, kön. ungar. Statthalterei) im Verordnungswege vorgeschrieben. Statt vieler Daten, welche als Beweise für obige Behauptung gelten könnten, wollen wir uns darauf beschränken, eine Verordnung aus jener Zeit zu nennen, in der in Osterreich und Ungarn mit dem Absolutismus gebrochen wurde; es ist dies die am 29. September 1863 unter Zahl 71,112 erlassene Verordnung der kön. ungar. Statthalterei, die das Disziplinarverfahren gegen die vom Staate beaufsichtigten katbol. Lehrer regelt und nicht bloß bis zur Wiederherstellung der Verfassung und die Ernennung des zweiten ungarischen Ministeriums volle Geltung hatte, sondern ins solange zu Recht bestehen muß, als nicht entweder alle auf Veranstaltung des Staates errichteten Schulen die zugleich mit dem Staate ihren katholisch-konfessionellen Charakter verlieren, als Gemeindefschulen im Sinne des §. 25 des Schulgesetzes betrachtet werden, oder aber bei Regelung der katbol. Autonomie mit Genehmigung der Legislative unter Aufsicht und Leitung dieser Letzteren gestellt werden. Das Disziplinarverfahren gegen einen Volksschullehrer ist im Sinne dieser Verordnung folgendes: 1) Die Klage gegen den Lehrer wird vor den Schuldirektor (Ortspfarrer) gebracht. 2) Kann dieser dieselbe, falls sie begründet sein sollte, nicht schlichten, so geschieht die amtliche Anzeige beim Schuldistriktsaufseher (Dekant). 3) Dieser untersucht die Angelegenheit, und liegt nach Überzeugung des Dekanten ein kriminalistischer Fall vor, so

(Vgl. S. 6.) Die politische Gemeinde war Schulgemeinde und machte diese den Fernvorschlag zur Lehrererennung. Überall war die politische Gemeinde Schulpatron, sie baute und erhielt die Schulen und stellte die Besoldung des Lehrers her. Ausgenommen waren nur solche kathol. Schulen, die in protestant. oder griech.-oriental. Gemeinden bestanden: diese waren mit der Kirchengemeinde verschmolzen, doch blieben sie, wie die durch die politischen Gemeinden erhaltenen, dem Staate unterstellt (vgl. S. 9).

5) Ein Motiv für unseren Standpunkt ist endlich in dem Artikel: „Die Rechtskontinuität der Schule“ (f. Ungar. Schulbote Nr. 23 Jahrg. 1869 S. 391) enthalten. Es heißt daselbst: „Der Nebel ist noch eben so dicht, wie er war, als das Schulgesetz von 1868 gebracht wurde... Es ist trostlos geworden auf dem Gebiete der Schule... Wie die Verhältnisse jetzt sind, wie das Unterrichtsgesetz... interpretiert wird, so kann der Fall eintreten, daß sämtliche Lehrer Ungarns über Nacht ihre Stellen verlieren... Konfessionelle Schulen sind solche, welche durch die Gesamtheit der zu einer Konfession gehörigen Gläubigen errichtet werden... Wenn also eine evangelische, reformierte, jüdische, unitarische oder griechische Kirchengemeinde sich mit der politischen Gemeinde ins Einvernehmen setzend — erklärt, ihre Schule in eine Gemeindefschule umwandeln zu wollen, ... so können die Bestimmungen der Instruktion angewendet werden... Ganz anders steht es mit den sogenannten katholischen Schulen Ungarns. Diese gehörten nicht der katholischen Konfession, welche als ein organisches Ganzes selbst jetzt noch nicht besteht... Sie standen im Dienste des konfessionell-katholischen Staates... Wenn ein konfessioneller Staat konfessionslos wird, so werden es auch alle Veranstaltungen dieses Staates, also auch die sog. katholische Volksschule... Die Schulen, die auf Veranlassung des Staates von einer politischen Gemeinde errichtet werden, sind und bleiben Eigentum der Gemeinde selbst dann, wenn auch diese mit dem Staate konfessionslos wurde.“ Die Legislative wollte keine neue Volksschulinstitution schaffen, was die Übergangsbestimmungen in §§. 144, 133, 143 und 141 des 38. Gesetzartikels klar bewiesen*).

Da nun nach der obigen, in 5 Punkten zusammengefaßten Darlegung darauf gefolgert werden muß, daß die Legislative durch den 25. §. die Frage des konfessionslos gewordenen Staates in seinen Beziehungen zu ebenfalls konfessionslos gewordenen Institutionen desselben, der sogenannten katholischen Volksschule, erlebte, indem sie verordnete: daß alle von den politischen (ebenfalls konfessionslos gewordenen) Gemeinden erhaltenen Schulen als Gemeindefschulen zu betrachten (also nicht erst zu gründen oder zu errichten!) seien: so ist es augenscheinlich, daß die ministeriellen Instruktionen, welche behufs Durchführung des Schulgesetzes erlassen wurden, die Intention der Legislative unrichtig erfaßt haben. Denn entweder werden alle bis zum Schaffen des Schulgesetzes unter Staatsleitung gestandenen Schulen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch fernerhin geleitet, oder aber der Staat begibt sich des Rechtes des ferneren Einwirkens auf diese Schulen.

Dies Letztere kann aber nur dann geschehen, wenn die Legislative die Staatsgewalt ihrer Verpflichtungen in dieser Beziehung entbindet und einer anderen Gewalt das Recht der Leitung überläßt. Bis es geschieht, müßte Alles im statu quo bleiben.

Die ministeriellen Instruktionen aber haben sich über diese Durchführungsmaßregeln hinweggesetzt und den Faden des Überganges entzwei geschnitten. Die Sektion der Statthalterei, welche im Namen des „Summus ecclesiarum patronus“ wirkte, hätte die sog. kath. Schulen auch fernerhin verwalten müssen, bis nach dem Zustandekommen einer geselligen Verwaltung der kathol. Angelegenheiten mit Zustimmung des Reichstages in Sachen dieser vom katholischen Staate geschaffenen katholischen und mit dem Konfessionsloswerden des Staates ebenfalls konfessionslos gewordenen Schulen eine Entscheidung getroffen worden wäre.

So aber ließ man sowohl in den Instruktionen, als auch in den sonstigen Verfügungen der katholischen Konfession den Markt ganz frei, bedachte gar nicht, daß ja die Katholiken Ungarns noch keine konfessionellen Gemeinden, Gemeindevertretungen, Bezirks- und Diözesankirchenräthe besäßen. Man warf mit einem Worte die Institution des Staates ohne Zustimmung der Legislative in die Hände des katholischen Episkopates und des Klerus.

Wenn der Übergang trotz dieses Fehlers noch mit Geschick und Kenntnis der Verhältnisse geleitet worden wäre — denn die gute Absicht muß vorausgesetzt werden — so dürften die Misgriffe milder beurteilt werden. Es scheint aber, als sei man in der Beurteilung und Reorganisation des vaterländischen Gesamtvolksschulwesens von dem engherzigen Stand-

macht er Anzeige bei der Diözesansschulbehörde (dem Bischof). 4) Dieser fordert die politische Behörde auf, im Vereine mit dem Dechant die gesetzmäßige Untersuchung zu pflegen. 5) Der Dechant nimmt in Anwesenheit des Ermittlerten der politischen Behörde (Komitat) mit den Parteien ein Protokoll auf. 6) Dieses wird an die Diözesansschulbehörde eingeschendet, welche wieder 7) alle Akten behufs Entscheidung an die kön. Statthalterei einbegleitet. Hierauf erfolgt 8) entweder die Schullosprechung oder die Dienstesentziehung des Lehrers und die Überlieferung desselben an das Kriminalgericht.

*) Hierher noch ein Zitat aus dem oben bezeichneten Werkchen: „Im Sinne der Rechtskontinuität haben also die kirchlichen Personen, die das Amt der Schulaufsicht versehen, das Aufsichtsrecht in die Hände der durch die Regierung zu ernennenden Schulinspektoren zu geben.“ (S. 6.)

punkte, den man als Vertreter irgend einer Konfession einnahm, ausgegangen, wie es denn überhaupt so erscheint, als ob bei der Zusammensetzung des Unterrichtsministeriums nicht darauf gesehen worden wäre, ob der, der die Schulangelegenheiten leiten müsse, ein gewandter Praktiker, ein Fachmann, ein Mann sei, der die juristisch-administrative Seite des ungarischen Volksschulwesens zum Studium gemacht, sondern darauf, ob Jemand zu der Konfession gehöre, der die Mitglieder der mächtigen Strömung des Unterrichtsministeriums angehören. — Besonders scheint ein Volksschullehrer wenig zu gelten, namentlich dann, wenn er nicht als Werkzeug verschrobener Ansichten wirken wollte oder konnte.

Und unter solchen Umständen mußte das Elend über die Schule einbrechen, vollends auch dadurch, daß man zu Organen der Regierung auf dem Felde der Schule in der Provinz keine Fachmänner verwendete, sondern Leute mit altem Namen, Leute, die Autorität im Komitate besaßen, wenn sie auch von der Schule Nichts verstanden. Dieses Malheur gesellte sich zu den verfehlten und im Laufe der Ereignisse „reines Blatt“ machenden Instruktionen des Ministeriums. Rathlosigkeit, Unentschiedenheit, ja Kopflosigkeit stellte sich ein. Die einander widersprechendsten Verordnungen wurden erlassen — und das Resultat ist: daß die Volksschullehrer fahnenflüchtig, die Lehrerbildungsanstalten leer und die Arbeiten des Ministeriums mehr und mehr wurden. Wäre man in den Geist des Unterrichtsgesetzes eingedrungen, hätte man verständnisvolle Lehrer als Inspektoren in die Schulbezirke entsendet: um die Schule stünde es besser, die Volksschullehrer hätten in dem frohen Bewußtsein der Erfüllung begabter Hoffnungen begeistertungsvoll das Panier des Fortschrittes emporgehalten, nicht aber eingeschüchtert sich verkrüppelt und selbst auf dem Felde der Lehrerbildung solchen Kräften, die jetzt erst für das Lehrfach rekrutiert werden, den Kreis des Wirkens überlassen müssen.

Die schönsten Hoffnungen der Pädagogen, Schulmänner und Lehrer hat das Ministerium durch seine Instruktionen zu Grabe getragen, da diese dem Geiste des Schulgesetzes nicht entsprechen, ja dem Gesetze in vieler Beziehung widersprechen.*)

Doch es harret der Schulmann der Auferstehung des zu Grabe getragenen! Es sind Zeichen vorhanden, die die Hoffnung nähren. Man denke an den 13. März l. J. an dem die Legislative es beschleunigte, daß das Ministerium das Schulgesetz irrig interpretierte, man gedente auch des 22. April 1871, an welchem Tage der gegenwärtige Leiter des Unterrichtswesens, Se. Excellenz Minister Dr. Pauler im Abgeordnetenbause folgenden Ausspruch that: „Die Regierung anerkennt das Organisations- und Selbstverwaltungsrecht der Kirchen und Konfessionen im Sinne des G. A. 20, v. J. 1848, innerhalb der Grenzen der Landesgesetze mit voller Aufrechterhaltung des staatlichen Aufsichtsrachtes im Allgemeinen und folglich auch hinsichtlich der kath. Kirche. Insofern jedoch durch die Selbstverwaltungs-Organisation der Katholiken die Veränderung der Verhältnisse, die auf bestehenden Gesetzen und auf gesetzlicher Praxis beruhen,**) beabsichtigt würde, halte ich vor der Durchführung die Mitwirkung und Gutheißung der Legislative für unumgänglich nothwendig.“ In eben dieser Sitzung äußerte sich der Führer der Linken, K. Gyoczy, folgendermaßen: „Es konnte (aus der Erklärung des Ministers Pauler) gefolgert werden, als wäre eine Hintertüre offen gelassen worden, gewisse Theile der kath. Autonomie in Kraft treten zu lassen, ehe der Reichstag seiner Genehmigung ertbeilt hat, die Theile nämlich, die nach der Ansicht Mancher auch innerhalb des Rahmens unserer Gesetze und Gebräuche (Ufus) vollzogen werden können. . . . Ich erkläre entschieden, daß ich die Antwort des Herrn Ministers in dem Sinne nehme, daß die Regierung in der That nicht zugeben wird, daß die Beschlüsse des kath. Kirchenkongresses in irgend einem Theile in Vollzug gesetzt werden, ohne vorausgegangene Genehmigung des Reichstages. . . . und wenn meine erwähnte Ansicht vom Ministerium durch eine Gegenerklärung nicht widerlegt wird, so werde ich vollkommen berechtigt sein, diese meine Ansicht als völlig bewiesen zu erachten.“

Die Gegenerklärung ist nicht erfolgt, also hat die bisherige gesetzliche Gepflogenheit zu bestehen. — Bischöfe, Domherren u. s. w. werden bis zur Regelung der Sache vom Kultusministerium ernannt, den Studienfond verwaltet das Unterrichtsministerium, die sogenannten, vom Staate gegründeten katholischen Schulen dürfen nicht den Bischöfen und katholischen Gemeinden, die organisiert noch gar nicht bestehen, weil sie noch keine Basis zu ihrer gesetzlichen Organisation besitzen, hingeworfen werden zu willkürlichem Halten und Walten, sondern die Regierung hält den bisherigen Ufus bei, sie behält auch diesen Theil des Schulwesens in der Hand, bis die Legislation sich nicht entweder dafür, daß die vom katholischen Staate gegründeten Schulen der Verwaltung der kath. Autonomie übergeben werden, was

*) Das Unterrichtsgesetz ist bündig und klar, dessen Bestimmungen sind deutlich und geben zu Mißverständnissen keinen Anlaß. Das Gesetz zur Basis nehmend, kann — bei einigem guten Willen — Niemand irreführt werden. . . . Es giebt keine Legislation, die durch irgend eine ihrer Verfügungen rückwirken möchte und in den Institutionen tabula rasa machen könnte.“ (Vergl. Tan. szerv. IV. S.)

**) Die Leitung und Beaufsichtigung der sogenannten katholischen Schulen durch den Staat gehört unstreitig zur erwähnten gesetzlichen Praxis.

eben kein glücklicher Griff zu nennen wäre, oder dafür, daß die staatslich-konfessionelle Institution zugleich mit dem Staate konfessionslos werde entscheide.

Ob aber die Männer der Instruktionen diese Intentionen ausführen werden?

Dem verstorbenen Minister ist der „Ungar. Schulbote“, in dem, wie ausgewiesen, die Ansicht der gesetzlichen Befolgung zu öftermalen erörtert wurde, vom Beginne seines Bestehens regelmäßig zugesendet worden, er wußte also, daß der „Schulbote“ der Strömung seines Ministeriums entgegensteht; ja, Schreiber dieser Zeilen hat dem edlen, großen Mann bei verschiedenen Gelegenheiten die Richtigkeit der im „Schulboten“ niedergelegten Ansichten zu beweisen getrachtet, die Antwort war aber stets: „Mein Ministerium hält diese Auffassung für unrichtig.“ Kam man zu den Räten, so waren sie für ihre Idee zu sehr voringenommen, als daß sie die wichtige Frage diskutiert hätten. „Wir fassen es so auf; wir erklären es so!“ Mit diesen Worten wurde das Gespräch beendet. — Nun nach dem 13. März und dem 22. April muß denn doch eine Wendung eintreten.

Damit ist nun auch die Prinzipienfrage unsererseits erledigt.

Diese Prinzipien mit Rücksicht auf die Angelegenheit der Lehrer aus Temesvár auf den Fall des Lehrers von Zichydorf

zu übertragen, sei nun zum Schluß unserer Bemerkungen unsere Aufgabe.

Die Zichydorfer Angelegenheit steht als eine Kette der größten Ungerechtigkeiten und des Mißbrauchs der Amtsgewalt von Seite der Orts- und Komitatsbehörde in ihrer Art einzig da. Die Widerlegung des Ministeriums geht aus falschen Prämissen aus, und läßt den Lehrer aus Zichydorf als schuldig erscheinen. Es gilt daher als eine heilige Gewissenspflicht, im Interesse der Wahrheit und der guten Sache den Thatbestand in seiner Nacktheit vorzulegen.

Der Lehrer von Zichydorf, Jakob Gräbldinger, gehört zu jenen Lehrern älteren Schlages, die in der ganzen Gegend zu den Besseren gezählt werden. Nicht nur, daß dieser Mann während seiner ganzen Wirksamkeit als Lehrer in Zichydorf (mehr als 30 Jahre) sich die Achtung aller Gemeindeglieder, die Liebe seiner Nachbarkollegen und die Anerkennung seiner Vorgesetzten erwarb, sondern er war auch stets bestrebt, den gesteigerten Anforderungen der Zeit zu entsprechen. Die Schule, die Orgel und der Garten waren seine Welt. Seine Aufrichtigkeit und Offenberzigkeit geht so weit, daß er eine Handlung zu begehen, die seinem geraden Sinn entgegensteht, oder gar eine Lüge über seine Lippen schlüpfen zu lassen, außer Stande ist. Schmeicheln kann er nicht, mit einem Worte: er ist viel zu offenberzig, als daß man von ihm sagen könnte, er besäße das, was die Welt „Lebensflugheit“ nennt. Unrecht konnte und kann er nicht ertragen; er will die Welt so rein sehen, wie er sie sich denkt und in seinem Eifer für Wahrheit und Recht hat auch er sich, wie jeder Mensch, Feinde zugezogen. — So z. B. konnte der Notär, der wegen Urkundenfälschung seines Postens einmal entsetzt war und wieder reponiert wurde, nebst dem auch noch die kön. Post in Verwaltung (!) bekam, aber ihm dabei Briefe und Gelder, — wie man sagt — „außer Evidenz“, kamen, mit dem Oberlehrer nicht harmonieren, weil dieser die Unzukömmlichkeiten nicht stillschweigend mitansehen konnte; der gewesene Richter, der in Nr. 3 des „Ung. Schulboten“ 1868 als „bornierter“ Mensch geschildert war, weswegen er gegen das Blatt auch einen Preszprozess anstregte, den er aber verlor, ward über den Lehrer darum entrüstet, weil derselbe ihm wegen Ehrenbeleidigung bei dem Sublaericht belangte; der Stublrichter und Erzdechant ist dem Lehrer wieder darum erbitterter Feind, weil der Lehrer seinem ungerechterweise seines Dienstes enthabenen Freunde aus Maleniczfalva ein Gesuch an das Ministerium verfertigte, in dem es nachgewiesen wurde, daß die beiden lektürwährenden Herren bei der Untersuchung ein falsches Protokoll verfaßten und zudem gab Gräbldinger unter vollem Namen mehrere Berichte über diese Angelegenheit in den „Ung. Schulboten“ (vgl. 1868. Nr. 4. S. 65. Nr. 7. S. 110. Nr. 8. S. 128). Das sind die eigentlichen Vergehungen des Lehrers. Der Stublrichter wollte keinen Preszprozess machen, denn er hätte ihn verlieren können! Aber beschlossen wars, der Oberlehrer muß sein Brod verlieren. Der Richter und der Notär suchten dem Stublrichter bereitwilligst zu dienen. Man hielt Rath, wie man dem Lehrer Etwas andaben könnte. Ein Knabe bekam wegen Halsstarrigkeit einige Ruthestreiche. Einen Monat später erzählte die Nachbarin dem Vater dieses Knaben, daß sie von ihren Kindern vernommen habe, der Sohn desselben sei gestraft worden. Auch der Notär und Richter hörten es, und zwangen den Vater, gegen den Lehrer Klage zu führen. Dieser sträubte sich, man setzte ihm jedoch zu und er ließ sich bereben. Ein haarsträubendes Aktenstück wurde aufgesetzt, dem Ausschuss, ohne ihm den Inhalt mitzutheilen, zur Unterschrift vorgelegt, und dem Stublrichter eingereicht. Dieser erariff freudig die Gelegenheit, dem Lehrer Fatalitäten zu machen und lud ihn vor seinen Richterstuhl. Wohl mußte er wissen, was Nuß sei, und daß er mit dem Lehrer Nichts zu thun habe; aber mancher Komitatenfer dünkt sich allmächtig. Der Lehrer erschien. Die Klage war aber so ehrenrührerisch, daß der gekränkte Mann beim Komitate eine Untersuchung gegen seine Verläumber verlangte. Dies muß dem Stublrichter mitgetheilt worden sein, denn auch er verlangte sogleich eine Untersuchung gegen den Lehrer. Diese kam am 6. August 1868 und inquirierte im Sinne vom Verlangen des Stublrichters, trotz jener Verordnung, die eine Disziplinär-Untersuchung gegen den Lehrer nur auf den Bericht der Schulbehörde hin gestattet. Die Diözesanbehörde verlor auch alle Energie, denn sie sandte auf eine Zuschrift des Komitates einen Pfarrer zur Theilnahme an der Untersuchung!! Die Kommission refe-

rierte nun der Kongregation und die Entsetzung des Zichydorfer Lehrers wurde ausgesprochen. Die Durchführung des Beschlusses kam dem Stubrichter zu. — Die Gesetzeskundigen des Komitates wußten also nicht, daß sie kein Recht haben, den Lehrer abzusetzen! Der Lehrer suchte Schutz beim Bischof und beim Ministerium, indem er an dieses Letztere am 18. Mai 1868 ein längeres Memorandum einreichte. Die höchste Unterrichtsbehörde ordnete eine neue Untersuchung und die fernere Ausfolgung des gleich nach der ersten Untersuchung suspendierten Lehrergehaltes an. Ersteres kam am 28. September 1868, Letzteres erst nach drei Jahren. Aber die Untersuchungskommission bestand aus eben denselben Herren des Komitates, die bei der ersten Untersuchung ein Zeichen ihrer Erbitterung gegen den Lehrer gegeben haben. Man legte falsche Urkunden vor, hief alle Leute des Ortes, die während der mehr als dreißigjährigen Wirksamkeit des Lehrers in der Zeit ihres Schulbesuches körperliche Strafen bekommen haben und verhörte diese. Dabei gieng es also zu: Es erzählte Einer dem Andern, daß er doch auch gestraft wurde, als er in die Schule gieng, und doch gab es damals mit dem Lehrer keine solche Hesen. Leute, die solche Äußerungen thaten, notierten sich Notär, Richter und Anbang, und ließen dann durch die Kommission die Betreffenden zittern und sie mit Gemalt als Kläger erscheinen. Weigerten sich die Leute, dem Ansinnen zu entsprechen, da kam der Sicherheitskommissär mit Panduren und zwang sie, vor die Untersuchungskommission zu treten. Traf sich jemand, der nicht nach dem Geschnack dieser Herren in der Untersuchungskommission sprach, so wurde er hinausgeschafft oder man drohte ihm mit Einsperren!

Die Feder vermag es nicht zu beschreiben, welche Unzukömmlichkeiten hier getrieben wurden. Vergebens war das Bitten, Telegrafieren des Lehrers an das Ministerium, flehend um den gesetzlichen Schutz, vergebens befahl das Ministerium dem Komitate die Akten einzusenden. Es verlautete nichts. Das Komitat schämte oder fürchtete sich, die „reinen“ Akten aus den Händen zu geben!

Da kam der Schulinspektor ins Komitat und legte sich ins Mittel. Die versammelte Gemeinde erklärte, daß sie ihre Schule als Gemeindeschule betrachte, der künstlich zum Kläger gemachte Vater gab zu Protokoll, man hätte ihn zum Klagen herbedet, der Lehrer stehe rein da; man wählte die Gemeindeschulkommission und diese wählte den vor dreißig Jahren ernannten und fortwährend wirkenden Lehrer Gräbldinger (im Sinne der Instruktion) neuerdinas zum Oberlehrer und auch die Hilfslehrer wurden bestätigt. — Der Schulinspektor machte an das Ministerium einen Bericht, in dem er mittheilte, die Zichydorfer Angelegenheit habe er geschlichtet, es sei Alles in Ordnung. — Aber das war nicht richtig. Der Stubrichter wollte den Lehrer zum Opfer seiner Rache haben. Der Fiskus strengte gegen Gräbldinger auf Grund der „famos“ gepflogenen Untersuchung eine Kriminalklage an. Das Gericht sprach den Geflagten am 26. Mai 1870, Z. 1864 frei, bewilligte aber die gebatnen Kosten nicht. Deswegen wurde appelliert. Die Königl. Tafel bestätigte das Urtheil des Komitates am 9. August 1870, Z. 5501. Der Lebrece wandte sich, da die Kriminalklage aus der Luft gegriffen war, gegen diese türkische Wirtschaft Schutz suchend, wieder ans Ministerium, dieses schrieb, statt selbst einzuzureisen und einen Delegierten zu entsenden, ans Komitat, forderte wieder die Einsendung der Schriften*) — es half Alles nicht. Nach vielem Schreiben, Laufen, Bitten, Fabren, Gesuchstellen wurde endlich das seit Jahren rückständige Gehalt des Lehrers flüssig gemacht.

*) Um einen Begriff von den diesbezüglichen Verhandlungen im Schoße! des Ministeriums zu haben, zitteren wir folgende Aktenstücke. Aus dem Jahre 1868 die Zahlen: 8356, 10469, 10974, 10995, 11015, 17509, 19002, 19243; aus dem Jahre 1869 die Zahl 1620. Auch das Jahr 1870 und 1871 ist reich an Verhandlungszahlen des Ministeriums in der Z. Angelegenheit. Wenn man bedenkt, daß mit Energie, direktem Eingreifen und Geschlichkeit es möglich geworden wäre, alles Unheil zu verhüten und die Arbeit auf den zehnten Theil herabzumindern: so weicht die Entrüstung nicht vom Menschen. Auf alle Verordnungen geschah weder vom Komitate, noch von der Gemeinde Etwas, der Richter mit seinen Ausschussleuten gebärdet sich, geleitet vom Notär — als wäre er Minister — und thut, was ihm das Komitat, resp. der Stubrichter befiehlt. Um den Geist der diesbezüglichen ministeriellen Verordnungen zu erfassen, theilen wir eine derselben unseren Lesern mit. Man sollte — sie lesend — glauben, daß die Regierung energisch eingreifen und das ungehorsame Komitat zur Erfüllung seiner Pflichten verhalten werde. Und doch geschah Nichts. Die fragliche Verordnung lautet: „Nr. 11918. Hochwürdigster Herr Bischof! Auf den Antrag, welchen der bischöfliche Generalvikar ddo 28. Juni l. J. sub Nr. 188 hier unterbreitete, habe ich die Ehre Eure Erzellenz achtungsvoll zu verständigen, daß ich das Gesuch des Zichydorfer Lehrers, Jakob Gräbldinger, in welchem er die Anordnung der Ausfolgung seiner rückgehaltenen Befoldung ansucht, mit Bezug auf meine Verordnung vom 15. März l. J. Zahl 4732 dem löbl. Torontaler Komitate am 1. Juli l. J. unter Zahl 11416 mit der ernstlichen Weisung zugemittelt habe, daß es die in dieser Angelegenheit eingeforderte und bis jetzt ausstehende Aufklärung endlich einmal schleunigst zu unterbreiten für seine Pflicht erkenne. Dfen am 15. Juli 1869. Im Auftrage des Ministers, der Staatssekretär Gedeon Tanárky m. p.“ Es fiel dem Komitate aber noch nicht ein, die Akten einzusenden.

Mittlerweile ist es aber dem Notären und Pfarrer gelungen, die Gemeinde zu kava-
zittern, daß sie dem Lehrer, wenn er im Dienste bleibe, Pension geben müsse und das sei
zu verbüßen! Der Vorstand der politischen Gemeinde verwandelte
die Schule der Gemeinde hierauf in eine konfessionelle und er-
klärte, die Lehrer Gräbldinger und Steinbrückner ihrer Stellen verlustig. Das Vorgehen
wäre lächerlich, wenn es nicht gar so traurig wäre. Schreiber dieses sah sich veranlaßt, in
einem Provinzialblatte die lächerliche Seite des Beschlusses der politischen Gemeinde, (da eine
organisierte kath. Gemeinde in Ungarn noch nirgends besteht) herauszubekommen. Dies veran-
lassete den Richter und Ausschuß den Lehrer Gräbldinger aus eigener Nachvollkommenheit
neuerdings abzusetzen, und erst nachträglich beim Bischof Klage zu führen.

Es entsteht nun die Frage, nach welchem Gesetze darf eine Gemein-
dschule in eine konfessionelle Schule umgewandelt werden? Sind
doch die Lehrer auf Lebenszeit gewählt und bleiben dann auch noch auf ihren Stellen, wenn
sie kein Lehrbefähigungszeugnis besitzen. (Vgl. §§. 133 u. 138 des Schulgesetzes.) Und wie kommt
ein Notär und Ortsrichter dazu, im Namen der Gemeinde in religiösen Dingen zu entscheiden,
denn der neue Pfarrer erklärte, in der Angelegenheit, wie eine „Kulturstaube“ (sehr bezeich-
nend, er sagte es selbst von sich!) zu stehen? Wie konnte das Ministerium eine solche Unge-
setzlichkeit, ein solch himmelschreiendes Unrecht sanktionieren? Was that der Schulinspektor seit
seinem Berichte, daß Alles in Ordnung sei? Wie kann man ein solches Grassieren dulden? Wo
bleibt die Bestimmung der Statthalterei-Verordnung vom Jahre 1863? Der Usus muß doch
aufrechterhalten werden bis in Sachen der vom Staate gegründeten kath. Volksschulen ent-
schieden sein wird?

Und nun kommt, um das Unheil zu vervollständigen, um das Werk unreifer Köpfe und
der Rache zu krönen, die Diözesansschulbehörde, und enthebt den Lehrer wegen seines bestigen
Temperamentes und der Unruhen in der Gemeinde, in der er 30 Jahre zur Zufriedenheit Aller
gedient, seiner Stelle mit Vorbehalt der in Verordnung vom 16 Juli 1845, Zahl 25225,
S. 71 bestimmten ganzen Besoldung als Pension. Der Lehrer mußte also entsetzt werden!
Und welch ein Grund! Zu „bestiges Temperament!“ Der Mann ist 60 Jahre alt, das Feuer
der Jugend ist gekämpft und jetzt erst, da er der Ruhe Segen theilhaftig werden sollte, ent-
deckt der Bischof, sein langjähriger Vorgesetzter, daß er „bestigen Gemüthes“ sei. Kann eine
Diözesanbehörde einen Lehrer seines Postens entheben? Woher das Recht? Wo bleibt die Be-
stimmung der Verordnung vom J. 1863, 29. Sept., Z. 71112? Auf den Refurs des Lehrers
entschied endlich das Ministerium, daß der Lehrer mit seinem ganzen Gehalte in Pension zu
geben habe. Das Ministerium hat gehandelt, aber es hat nicht gut gehandelt; den es gab
ungesetzliche Beschlüssen, seine Sanktion.

Das ist in kurzen Zügen das schwache Bild den Leiden, der Geschichte der Verfolgung
des Lehrers Gräbldinger aus Zichydorf.

Wird die Gemeinde die Verordnung des Ministers befolgen? Wird das Komitat der
gesetzlichen Staatsgewalt Folge leisten? Der „Banater Lehrerverein“ wandte sich in Gräb-
ldingers Angelegenheit auch ans Ministerium; aber dieser hat noch nicht einmal sein
rückständiges Gehalt ganz bekommen. Wird das Ministerium die Gemeinde erequieren lassen,
wird es mit Energie auftreten, falls Gemeinde und Komitat sich noch fernerhin als renitent
erweisen sollten?

Das sind Fragen, auf die einzig und allein das Ministerium zu antworten berufen ist.
Wir sind mit unfern Bemerkungen zu Ende.

Auf wessen Seite die Wahrheit steht, auf der des „Ung. Schulboten“ oder der des
Ministeriums, wer den Geist des Gesetzes besser erfaßte, der „Ung. Schulbote“ oder das
Ministerium; — das zu entscheiden, steht uns nicht zu. Hierüber haben die Leser und der
nunmehr besser berichtete Minister zu entscheiden.

Pest, am 25. April 1871.

Josef Kall.

Verchiedenes.

Berichtigung in Sachen des württembergischen Beschlusses. Aus Nr. 7 des „Ung. Schulb.“
erhebe ich, als hätte der württembergische Lehrstand („fast sämtliche Lehrer“) die Konferenzfrage:
„Ist es Erfahrungssache, daß der Hebung der Schulbildung ein Sinken der Sittlichkeit zur Seite
geht?“ bejaht.

Da die Bezeichnung „fast sämtliche Lehrer“ zu sehr die Auffassung zuließe, als hätten die
sämtlichen württembergischen Lehrer an dieser Bejahung Antheil, erlaube ich mir zu bemerken, daß
in Württemberg eine allgemeine Schulkonferenz nicht besteht und diese Frage auch allgemein nicht
gestellt wurde. Selbstverständlich ist daher, daß nur die etwa 25 Lehrer irgend eines Bezirkes*)
unter diesen „fast sämtlichen Lehrern“ zu verstehen sind.

*) In seinem an uns gerichteten Briefe theilt Herr Einsender uns mit, daß es in Würt-
temberg 80 Schulbezirke giebt, deren jeder bei Konferenzen ein anderes Thema verhandelt und daß er
mit mehreren Lehrern aus verschiedenen Bezirken persönlich Rücksprache pflog, aber keiner ihm Aus-
kunft geben konnte über den Bezirk, in dem das fragliche Thema verhandelt worden sein soll. —
Der Umstand scheint uns wichtig genug, um diese Berichtigung der Veröffentlichung nicht vorzu-
enthalten.
H. d. R.

„Unser heißer Wunsch ist, daß diejenigen pädagogischen Blätter, die den Irrthum zu verbreiten halfen, auch der Berichtigung Raum gönnen mögen.“

P. J. Wiener.

Notiz.

Aus dem Briefkasten der Administration. An die verehrte Buchhandlung des wohlgeb. Herrn Ludwig Aigner mit Achtung in Pest. — Facset am 22. April 1871. Vor einigen Tagen wurde mir die Mittheilung gemacht, daß ich für den „Ungar. Schulboten“ nachträglich 3 fl. schuldig bin. Seit meiner Übersiedlung von Soborfin (vor 1¹/₂ Jahren) habe ich genanntes Blatt nicht bestellt, schon aus dem Grunde, da dasselbe den hohen Klerus, welcher sich um das Erziehungs- und Unterrichtswesen unschätzbare Verdienste erwarb, schändlich herabwürdigte; und überdies schon der Schulbote einem Preßprozeß unterzogen war. Bis 3. Juli erfolgt zwar meine Schuld, aber ich leiste auf das Blatt gänzlich Verzicht. Anton Maller, röm.-kath. Lehrer.“ (Vielleicht erheitert die Mitarbeiterchaft des A. Maller unsere Leser, ebenso wie unsere Administration und uns. D. R.)

Anzeigen.

Bienen-Verkauf. Sechs Bienenvölker mit vorjähriger Königin, in Glockenförben verlanft. J. Buding, Lehrer in Triebswetter. Preis pr. Stock 5 fl.

Verlag von Ludwig Aigner,

Pest, Waitznergasse 18 (Hotel National).

„Die Katholiken-Autonomie in Ungarn.“
Wesen, Geschichte und Aufgabe
derselben. Dargestellt von Pro-
fessor Johann Heinrich Schwicker. —
Zweite Auflage. Preis . . . fl. 1.

Die gesammte Presse des In- und Aus-
landes hat diese Schrift bei ihrem ersten Er-
scheinen als eine interessante und hochwichtige
begrußt: die „Augsb. Allg. Ztg.“ z. B. äusserte
sich darüber:

„Wer den historischen Entwickelungs-
gang der kirchlichen Bewegung im Karpathen-
lande bis auf unsere Tage verfolgen und die
praktischen Ergebnisse der autonomistischen
Bewegung im Katholicismus Ungarns genau
würdigen will, dem sei das Buch bestens
empfohlen. Es stimmt aus bester Quelle, aus
den Erfahrungen eines Mannes, der als Katholik,
Lehrer und Schriftsteller einen hervorragenden
Antheil an der Bewegung nimmt. Die Dar-
stellung ist klar, bündig und massvoll. Wir
müssen dem Verfasser beipflichten, wenn er
immer und immer wieder auf den leitenden
Grundgedanken der „freien Kirche im freien
Staate“ zurückkommt, und darauf das Haupt-
gewicht legt, dass die „Laien in ihre natür-
lichen Rechte innerhalb der Kirche wieder

eingesetzt werden“, dass ihnen an der Leitung
und Regelung aller jener „Angelegenheiten,
die ausserhalb des Kirchendogma's und des
Gottesdienstes liegen“, ein hervorragender,
ja überwiegender Antheil gebührt, dass der
Staat mit dem konfessionellen Charakter auch
seine Ansprüche auf bureaukratische oder sonst-
wie geartete Bevormundung ablegen soll.“

„Der jüdische Kongress in Ungarn,“ hi-
storisch beleuchtet. Beitrag zur
Rechts-, Religions- und Völker-
geschichte. Von Leopold Löw. —
Preis fl. 2.80.

Es ist dies das erste, zugleich aber er-
schöpfende wissenschaftliche Werk, welches über
die vielbesprochene Kongress-Affaire erscheint.
Die Darstellung ist fasslich, populär und an-
ziehend durch die lebendige Frische, wie Alles,
was aus der Feder des berühmten Verfassers ge-
flossen ist. Da das Buch eigentlich theologische
Untersuchungen ausschliesst und seinen Gegen-
stand vom geschichtlichen und staatsmännischen
Standpunkte bespricht, wird dasselbe ohne
Zweifel nicht nur bei Juden, sondern auch in
christlichen Kreisen Sensation erregen.

Der „Ungarische Schulbote“ erscheint monatlich zweimal (am 1. und 15. jeden Monats) in
mindestens einem Bogen größten Oktav-Formates und kostet sammt freier Postsendung ganz-
jährig 3 fl. halbjährig 1 fl. 60 kr. österr. Währ. Man abonniert entweder auf der Post
mittelfst Postanweisung oder aber im Wege des Buchhandels bei L. Aigner's Buchhandlung in
Pest (Waitznergasse Nr. 18), wohin auch die zur Besprechung einzufendenden Bücher und Schriften
in deutscher, ungarischer und französischer Sprache zu richten sind. — Alle den Inhalt des Blattes
betreffenden Sendungen und Mittheilungen, sowie die Taufsheereemplare sind zu adressieren „An
die Redaktion des „Ungarischen Schulboten“ für Schwicker in Ofen, Albrechtstrasse 161
oder für Mill in Pest, Hauptplatz, Ecke der Stationsgasse

Administration und Verlag: L. Aigner in Pest. — Druck von Brüder Bendiner u. A. Grünwald.